



HVBG

HVBG-Info 25/1990 vom 08.11.1990, S. 2127 - 2132, DOK 374.25/017-BSG

Zur Frage, ob ein Insektenstich auf dem Unternehmens-Schrottplatz einen Arbeitsunfall darstellt - BSG-Urteil vom 22.08.1990 - 8 RKn 5/90

Zur Frage, ob ein Insektenstich auf dem Unternehmens-Schrottplatz einen Arbeitsunfall darstellt - Bagatellgrenze beim Erstattungsanspruch;

hier: BSG-Urteil vom 22.08.1990 - 8 RKn 5/90 - (Zurückverweisung an das LSG)

Das BSG hat mit Urteil vom 22.08.1990 - 8 RKn 5/90 - folgendes entscheiden:

Leitsatz:

1. Die Verneinung des ursächlichen Zusammenhanges zwischen der Betriebstätigkeit und einem Unfall ist nur erlaubt, wenn zuvor zwischen den in Betracht kommenden Ursachen (im naturwissenschaftlichen Sinn) eine Abwägung i.S. der geltenden Lehre von der wesentlichen Bedingung vorgenommen worden ist.
2. Das Vorliegen eines Arbeitsunfalles setzt keine erhöhte Betriebsgefahr für das Entstehen des Unfalles voraus.
3. Auch bei der Verwendung des Begriffs "Gelegenheitsursache" bleiben hypothetische (gedachte) Ursachenverläufe außer Betracht.

Orientierungssatz:

Mit "Erstattungsanspruch im Einzelfall" i.S. von § 110 S. 2 SGB X ist nicht die Einzelforderung gemeint. Vielmehr sind schon feststehende Einzelbeträge und noch zu erwartende Erstattungsforderungen, die auf demselben Versicherungsfall beruhen, zusammenzurechnen (vgl. BSG vom 20.8.1986 - 8 RK 40/85 = SozR 1300 § 110 Nr. 1 = HV-INFO 1987, S. 144-147).